

## Gutachten

---

### *Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Festlegung von Massnahmen zur administrativen Vereinfachung und zur Stabilisierung des Haushalts*

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 28. Januar 2025 mit dieser Thematik befasst und gibt das folgende Gutachten ab.

\* \*  
\*

## Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 13. Januar 2025 um ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

## Kontext

Der vorliegende Erlassvorentwurf wurde dem WSR im Rahmen seiner Plenarsitzung vom 28. Januar 2025 durch die zuständige Referentin des Ministeriums der DG vorgestellt. Der Erlassvorentwurf beinhaltet Abänderungen an folgenden Gesetzestexten:

- Königlicher Erlass vom 20. Dezember 1963 über die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosigkeit
- Erlass der Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Ausführung des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler
- Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Bezeichnung des Dienstes zuständig für die Annahme der Anträge auf Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer
- Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
- Erlass der Regierung vom 6. Juni 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft
- Erlass der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

## Zum Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Festlegung von Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung und zur Stabilisierung des Haushalts

### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **Artikel 14**

Dieser Artikel sieht die Aufhebung des aus dem Artikel 18 bestehenden Kapitels VI „Arbeitskreis für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung“ des Erlasses der Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Ausführung des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler vor. Dieses Kapitel bzw. der Artikel 18 legt die Bedingungen zur Bezeichnung der Vertreter und die Arbeitsweise des Arbeitskreises für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung fest. Diese Aufhebung ist laut Note an die Regierung notwendig, da im Programmdekret 2024 das aus dem Artikel 16 bestehenden Kapitels VI „Arbeitskreis für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung“ aus dem Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler aufgehoben wird. Konkret bedeutet dies, dass der Arbeitskreis abgeschafft und dessen Verpflichtung einmal jährlich zu tagen aufgehoben wird.

Es ist überaus ärgerlich, dass der WSR im Rahmen der vorliegenden Gutachtenanfrage zwar um seine Meinung zur Aufhebung des Erlassartikels 18 bzw. des Kapitels VI befragt wird, über die wesentlich grundsätzlichere Abschaffung des Arbeitskreises mittels des Programmdekretes 2024 aber nicht einmal informiert wurde. Eine solche Information hätte unserer Meinung nach zumindest durch die im WSR vertretenen Delegierten der Regierung erfolgen müssen.

Die im WSR vertretenen Sozialpartner sprechen sich strikt gegen die Abschaffung des Arbeitskreises für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung aus. Das Thema „Leiharbeit“ ist von zu großer Bedeutung um diesen Arbeitskreis und die damit einhergehende Pflicht zu einem jährlichen Treffen zu streichen. Statt der bisherigen Gesetzesgrundlage vor dem Hintergrund einer etwaigen administrativen Vereinfachung die Daseinsberechtigung abzusprechen, sollte der Arbeitskreis vielmehr aktiv mit Leben gefüllt werden um seiner Rolle als Austauschgremium in Bezug auf die Leiharbeit spielen zu können. Wenn schon die bisherige Verpflichtung zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts durch die Leiharbeitsvermittler aufgehoben wird, sollte der Arbeitskreis der Ort sein, an dem die Entwicklungen und Tendenzen in der Leiharbeit vorgestellt und besprochen werden können. Dazu ist ein jährliches Treffen unerlässlich. Wir befürchten darüber hinaus, dass der in der Vorstellung des zu begutachtenden Erlasses angesprochene „Rundtisch“ in der Praxis nicht tagen bzw. nicht regelmäßig tagen wird.

## Artikel 16

Dieser Artikel sieht vor, dass den in Artikel 16 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erwähnten und in Artikel 5.1 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des o.g. Dekretes präzisierten Beschäftigungsformen, welche die Ausnahmen aufzählt, unter welchen eine Wiederbeschäftigung eines AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten innerhalb eines Jahres dennoch zu einer Bezuschussung führen kann, eine vierte Form hinzugefügt wird, nämlich die der Flexi-Job-Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung von Artikel 14 S2 Absatz 2 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, demzufolge die AktiF-Zuschüsse im Falle einer Teilzeitbeschäftigung jeweils auf Grundlage der Arbeitsdauer im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigungszeit beim betreffenden Arbeitgeber gekürzt werden, können wir dieser Erweiterung der Beschäftigungsformen zustimmen. Wir möchten an dieser Stelle aber auf die mit der Aufnahme der Flexi-Job-Arbeitnehmer in diese Ausnahmen verbundene Gefahr hinweisen, dass Teilzeitkräfte sich auf dem Arbeitsmarkt nicht nur der Konkurrenz durch studentische Arbeitnehmer ausgesetzt sehen, sondern zukünftig auch der Konkurrenz durch teilzeitbeschäftigte AktiF-geförderte ehemalige Flexi-Jobber.

## Zum Schluss

Wir nehmen den vorliegenden Erlassvorentwurf zur Kenntnis. Mit einigen Artikeln, auf die wir obenstehend nicht eingegangen sind, können wir uns Einverstanden zeigen. Die Abschaffung des Arbeitskreises für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung lehnen wir hingegen strikt ab.

Die Vorgehensweise der Regierung, dem WSR einen Erlassvorentwurf zur Begutachtung vorzulegen, dessen Artikel sich auf Dekrete beziehen, die ohne vorherige Information an die Sozialpartner bereits mittels Programmdekret abgeändert wurden, sehen wir sehr kritisch. Ebenso haben wir bereits mehrfach der Regierung gegenüber unser Missfallen über die oft kurzen Abgabefristen bei Gutachtenanfragen geäußert. Die vorliegende Anfrage enthielt zum wiederholten Male eine solche sehr kurze Frist. Dies entspricht nicht unserem Verständnis einer Sozialkonzertierung auf Augenhöhe.

Laurie Van Isacker  
Präsidentin